

Zwischenabschluss (Art. 96of OR) und Zwischendividenden (Art. 675a OR): Neue Prüfungsgegenstände gemäss SER 2022

SIFER | Roberto Di Nino, September 2023

Im per 1. Januar 2023 geänderten Rechnungslegungsrecht ist der Zwischenabschluss in Art. 96of OR explizit geregelt worden. Gemäss dieser Norm ist der Zwischenabschluss nach den Vorschriften zur Jahresrechnung zu erstellen und enthält eine Bilanz, eine Erfolgsrechnung und einen Anhang (vorbehältlich der weitergehenden Vorschriften für grössere Unternehmen und Konzerne). Vereinfachungen und Verkürzungen sind in engen Grenzen möglich, für die Erstellung des Anhangs sind jedoch zusätzliche Offenlegungsvorschriften zu beachten.

Diese zusätzlichen Offenlegungspflichten im Anhang erstrecken sich auf die explizite Angabe des Zwecks des Zwischenabschlusses. Der mögliche Zweck beschränkt sich nicht nur auf die Ausrichtung einer Zwischendividende im Sinne von Art. 675a OR. In Betracht fallen beispielsweise auch die Erstellung von Zwischenabschlüssen zu Fortführungs- und Veräusserungswerten aufgrund einer begründeten Besorgnis der Überschuldung gemäss Art. 725b OR oder Umstrukturierungstatbestände wie Kapitalerhöhungen, Kapitalherabsetzungen, Spaltungen, Fusionen etc, sofern dafür nicht Jahresabschlüsse, welche höchstens 6 Monate alt sein dürfen, zur Verfügung stehen. Nebst dieser Offenlegung des Zweckes sind im Anhang auch Vereinfachungen und Verkürzungen, welche im Zwischenabschluss in Anspruch genommen wurden, sowie Faktoren, welche die wirtschaftliche Lage des Unternehmens während der Berichtsperiode wesentlich beeinflusst haben, insbesondere Ausführungen zur Saisonalität, aufzuführen.

Der Zwischenabschluss ist als neuer Prüfungsgegenstand in den SER 2022 integriert worden, dies durch die Ergänzung des Katalogs der spezifischen Prüfungspflichten und das zur Verfügung stellen von neuen Mustervorlagen.

Der Zwischenabschluss ist durch die Generalversammlung zu genehmigen und er stellt die Grundlage für die Ausrichtung einer Zwischendividende aus dem laufenden Jahresergebnis dar. Für die Zwischendividendenausschüttung gelten die gleichen Vorschriften zur Bildung der Reserven wie bei Dividenden, welche aus dem ordentlichen Jahresgewinn ausgerichtet werden. Die Zwischendividendenausschüttung ist erfolgsneutral zu verbuchen, damit sichergestellt bleibt, dass der Jahresgewinn im Jahresabschluss ungeschmälert ausgewiesen wird.

Die Revisionsstelle muss den Zwischenabschluss vor dem Beschluss der Generalversammlung prüfen. Auf die Prüfung kann – im Unterschied zu ordentlichen oder ausserordentlichen Dividenden – verzichtet werden, wenn sämtliche Aktionäre der Ausrichtung der Zwischendividende zustimmen und die Forderungen der Gläubiger dadurch nicht gefährdet werden. Dies kann im Nachhinein für die Revisionsstelle zu heiklen Fragestellungen führen, wenn sie anlässlich der nächsten Revision der Jahresrechnung von diesem Sachverhalt Kenntnis erhält und sich zwischenzeitlich – nach dem Zwischenabschluss – eine Verlustsituation ereignet haben sollte oder sich der Zwischenabschluss im Nachhinein als fehlerhaft erweisen sollte.